

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz

1. Förderzweck:

Die Gemeinde Stuhr fördert aus Gründen des Klimaschutzes und der effizienten Energienutzung die Installation von Batteriestromspeichern, den Kauf von Lastenfahrrädern, die extensive Begrünung von Garagen und Carports, die Errichtung von Solarthermischen Anlagen für Warmwasser sowie die Anschaffung Stecker-Solaranlagen für Balkone (Mini-Photovoltaikanlagen). Die Fördermittel dürfen nicht mit Fördermitteln von anderen Stellen kumuliert werden. Im Haushaltsjahr 2023 stehen insgesamt 30.000 Euro für die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie zur Verfügung

2. Fördertatbestände und Fördervoraussetzungen

500,00 Euro Förderung für Solarstromspeicher

- Förderung von stationären Batteriespeichersystemen in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage, die an das elektrische Netz angeschlossen ist
- Nutzbare Mindestspeicherkapazität von 2,5 kWh
- Zeitwertersatzgarantie von Händler für mindestens zehn Jahre
- Pro Photovoltaikanlage nur Förderung für ein Batteriespeichersystem
- Errichtung im Gebiet der Gemeinde Stuhr
- Ordnungsgemäße und sichere Inbetriebnahme ist durch eine Fachfirma zu bestätigen und nachzuweisen
- Keine Förderung für Eigenbauanlagen und gebrauchte Anlagen
- Die Anlage darf nicht anderweitig mit öffentlichen Geldern gefördert werden

500,00 Euro Förderung von Lastenfahrrädern

- Förderung von ein- oder zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrische Tretunterstützung *oder*
- Förderung von zulassungs- und versicherungspflichtigen Lastenpedelecs bis 45 km/h zulässige Höchstgeschwindigkeit
- Förderung mit maximal 50 Prozent des Anschaffungspreises
- Verlängerter Radstand und Zulassung für eine Lastenzuladung von mindestens 40 kg notwendig
- Keine Förderung von nachträglich vorgenommenen Umbauten
- Gefördert werden nur fabrikneue Fahrräder
- Im Förderantrag ist die Rahmennummer des Antrages anzugeben; ein Foto des Fahrrades ist als Anlage beizufügen
- Nur ein Fahrzeug je Haushalt / Unternehmen
- Lastenfahrrad muss mindestens 36 Monate im Eigentum des Antragstellers verbleiben
- Der Antragsteller/ die Antragstellerin muss im Gebiet der Gemeinde Stuhr gemeldet sein
- Solange eine Lastenrad-Förderung durch das Land Niedersachsen besteht, erfolgt eine gemeindliche Förderung nur dann, wenn der Antragsteller belegen kann, dass sein Förderantrag von der NBank abgelehnt wurde.

500,00 Euro Förderung von Gründächern auf Garagen und Carports

- Maximal zwei Gründächer pro Haushalt
- Förderung mit maximal 50 Prozent des Anschaffungspreises
- Die Dicke der Substratschicht beträgt mindestens 5 cm
- Errichtung im Gebiet der Gemeinde Stuhr
- Die Anlage ist durch eine Fachfirma zu errichten
- Keine Förderung für Eigenbauanlagen
- Die Maßnahme darf nicht aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt worden sein
- Die Maßnahme darf nicht anderweitig mit öffentlichen Geldern gefördert werden

500,00 Euro Förderung von Solarthermischen Anlagen für die Warmwasserbereitung

- Maximal eine Anlage pro Haushalt auf einem Garagendach oder Carport
- Die Brutto-Kollektorfläche muss mindestens 5 qm betragen.
- Wenn die solarthermische Anlage aufgrund von zwingenden Vorschriften des öffentlichen Baurechtes errichtet wurde, entfällt eine Förderung.
- Die ordnungsgemäße und sichere Inbetriebnahme ist durch eine Fachfirma zu bestätigen und nachzuweisen
- Die Maßnahmen darf nicht anderweitig mit öffentlichen Geldern gefördert werden.

200,00 Euro Förderung von Stecker-Photovoltaikanlagen für Balkone

- Stecker-PV-Anlagen im Sinne dieser Richtlinie sind Anlagen, welche eine installierte Leistung von min. 250 Wp und eine installierte Leistung von max. 600 Wp aufweisen und welche die Voraussetzungen nach VDE-AR-N 4105 erfüllen.
- Für die eingespeiste Strommenge dürfen keine EEG-Vergütung oder sonstige Vergütungen in Anspruch genommen werden.
- Die Antragstellerin / der Antragsteller muss im Gebiet der Gemeinde Stuhr gemeldet sein.
- Die geförderte Anlage muss im Gebiet der Gemeinde Stuhr errichtet werden.
- Pro Haushalt wird nur eine Anlage gefördert.
- Mieterinnen und Mieter müssen das schriftliche Einverständnis des Eigentümers der betreffenden Immobilie vorlegen.
- Gefördert wird nur der Kauf einer neuwertigen Anlage. Gebrauchte, gemietete oder geleaste Anlagen werden nicht gefördert.
- Die Anlage ist ordnungsgemäß im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur einzutragen,
- Es ist eine Anmeldebestätigung des zuständigen Netzbetreibers vorzulegen.

3. Antragstellung

Die Anträge sind jederzeit, spätestens aber bis zum Ende des Jahres 2023 mit den erforderlichen Anlagen beim Verein Stuhrplus e. V., Moordeicher Landstraße 4, 28816 Stuhr, Email: Info@stuhr-plus.de, Tel.: 0421 / 80 90 21 26 einzureichen. Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig vorliegenden Anträge.

Annahme und Verwendung der Zuwendung ist nur zulässig, wenn sämtliche ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme vorliegen.

Für alle genannten Fördermaßnahmen gilt, dass die beantragten Fördergelder nur solange ausgezahlt werden können, wie entsprechende Fördermittel im Haushalt der Gemeinde Stuhr zur Verfügung stehen. Eine Doppelförderung im Zusammenhang mit sonstigen Förderprogrammen ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.